

— Die Ausstattung des Buches ist recht gefällig, der Preis desselben mäßig.

Ein.

Prof. Laurenz Pröll.

Das bürgerliche Ehegesetz in Oesterreich dießseits der Leitha auf Grundlage des Gesetzes vom 25. Mai 1868 in den neuesten Verordnungen für Seelsorger erklärt von Josef Kartner, Pfarrer in Wängle, Diözese Brixen. 1879. Preis 70 kr. 8°. S. 78.

In diesem Werkchen ist eine genaue Auseinandersetzung des neuen österreichischen Ehegesetzes für den Seelsorger, welcher beim Abschlusse der Ehen thätig einzugreifen hat, gegeben und zugleich eine correcte Vergleichung desselben mit dem canonischen Eherechte angestellt und durchgeführt. Der praktische Werth dieser Arbeit liegt auf der Hand, unter den Büchern dieser Gattung und Ausdehnung dürfte das vorliegende zu den in unserem engeren Vaterlande brauchbarsten und besten gehören. Wir wollen noch hinzufügen, daß es auch solchen, welche sich zur Pfarrconcurs-Prüfung vorbereiten wollen, gewiß erspriessliche Dienste zu leisten im Stande ist. Zugleich sei bei dieser Gelegenheit auf das vortreffliche canonische Eherecht desselben Verfassers, das schon vor vielen Jahren erschienen ist, empfehlend aufmerksam gemacht.

Ein.

Prof. Dr. M. Hipmair.

Leben des ehrw. Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer.

Von Michael Haringer, General-Consultor der C. SS. R. und Consultor der h. Cong. des Index und der Ablässe, Mitglied der Akademie der katholischen Religion. Zweite vermehrte Aufl. 520 S. 8°. 1880. Pustet, Regensburg.

Die erste Auflage dieser Schrift fand so freundliche Aufnahme, daß schon vor Ablauf dreier Jahre eine zweite nothwendig wurde. Möge dieselbe in gleicher Weise Gottes Segen haben wie die erste, von der wir vernehmen, daß sie selbst Männer, welche viele Jahre von den h. Sakramenten fern blieben, zurückführte und nicht bloß in Deutschland, sondern auch bei fremden Völkern lebhaftes Interesse erweckte, da gegenwärtig bereits Uebersetzungen davon in czechischer, polnischer, französischer und italienischer Sprache verbreitet werden. Die zweite Auflage enthält eine Reihe neuer Mittheilungen aus Polen, Deutschland, Schweiz und Frankreich, welche sehr werthvoll sind und die Heiligkeit des Dieners Gottes mit neuem Glanz umgeben. Gelehrte, Priester, Prälaten und Fürsten, wie Fürst Radziwill, haben sich in dieser Beziehung besonders verdient gemacht.

Das Kapitel über Sailer, welches die erste Auflage enthielt, wurde diesmal weggelassen. Um die vita des Seligen nicht durch eine theologische Polemik ihres erbaulichen Charakters zu entkleiden, beschränkte

sich der Herr Verfasser darauf, das Urtheil Hofbauer's über Sailer zu rechtfertigen. Und diese Rechtfertigung, meine ich, ist ihm auch vollkommen gelungen. Die Mittheilung in dem Vorwort, sowie S. 54 und S. 304 ff. sind der Art, daß man mit Em. Veith sagen muß: in Bezug auf den Glauben war Sailer nicht correct. Noch am 17. November 1820 gab Sailer (S. 311 f.) eine Glaubenserklärung, die der fromme und gelehrte Canonicus Egger von Augsburg, meines Erachtens mit Recht, als ungenügend bezeichnete. Sailer klagte über ungerechte Beschuldigungen, er wisse sich keines Irrthums schuldig, und nur bedingnißweise widerrufe er; er hätte geradeaus und einfachhin seine Irrthümer zurücknehmen müssen, deren sich viele in seinen Schriften finden, nicht aber bedingungsweise: si quid, si quid! Eine kritische Beleuchtung der Werke Sailer's würde diese Beurtheilung ohne besondere Schwierigkeit als wahr herausstellen. Aber es bedarf einer solchen wohl nicht, da die von Haringer vorgelegten Momente das Urtheil des ehrw. Clemens vollkommen rechtfertigen.

Prag.

Dr. Aug. Rohling,
o. ö. Prof. an der k. k. Universität.

Lehrbuch des kath. und protest. Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Concil . . . von Dr. Friedrich H. Bering, o. ö. Professor an der Franz Joseph-Universität zu Czernowitz. Freiburg, Herder 1876.

Es gilt zwar heutzutage das *sumum jus, summa injuria*, in der Form: Ein bestehendes Kirchenrecht wäre ein Unrecht dem omnipotenten Staate zugesügt. Man erkennt heute vielfach dem Kirchenrechte nur einen archäologischen, einen historischen, einen Bibliothekswerth zu, und jener Wiener Professor, der das kanonische Recht als Petrefaktenkunde erklärt hat, mag manchen Gesinnungsgenossen unter den Gelehrten, vor Allem aber unter den Halbgelehrten, den oberflächlichen Köpfen, haben. Indessen thut das nichts zur Sache. Das Recht an sich hängt von der Anerkennung nicht ab, wie anderseits Serrano durch die Bismarcksche Anerkennung nicht um 24 Stunden Verlängerung seiner usurpirten Herrschaft gewonnen hat.

Wenn das canonische Recht ein Petrefakt wäre, bedürften wir keines neuen Lehrbuches, indessen Solches nicht der Fall, begrüßen wir das Bering'sche Werk mit aufrichtiger Freude. Was der Verfasser im Allgemeinen vor Anderen früher erschienenen Werken derselben Disziplin voraus hat, ist erstlich die besondere Berücksichtigung des Vaticanischen Concils, und dann die Nebeneinanderstellung des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. Heute, wo selbst der Beherrscher des deutschen Reiches, der Oberfeldherr der großen Culturkämpfarmee von dem katholischen Kirchenrechte so wenig klare Begriffe hat,